



EVZ Sport AG

Entscheid im Tarifverfahren Nr. 7.27135

- 1) Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League
EV Zug (NL) - SCL Tigers (NL) vom 13.09.2025
- 2) Fehlbarer Club:** EVZ Sport AG (101144)
- 3) Fehlbarer Spieler:** **Tatar Tomas**, Spielerkarte-Nr.: 347700
- 4) Sachverhalt:**
 - Bei 61:33 versetzte der Beschuldigte seinen Gegenspieler einen Crosscheck von hinten gegen den Nacken. Die Aktion wurde auf dem Eis mit 5' plus SPD wegen Crosschecking bestraft.
 - Der PSO hat form- und fristgerecht einen Antrag auf weitergehende disziplinarische Massnahmen gefordert. Er qualifizierte das Foul als Crosschecking der Kategorie I und verlangte eine Spielsperre. Er begründete seinen Antrag wie folgt:
 "At the start of overtime, SCL Tigers forward Hannes Björninen (TS) wins the faceoff by turning his body. At the same time, EV Zug center Tomas Tatar (#90) delivers a light push with his stick to Björninen's back, causing him to lose balance and fall to the ice. Tatar then falls on top of Björninen, still holding his stick in the same position from the faceoff. After this, Tatar adjusts his hold on the stick, winds up slightly, and delivers a cross-check with both hands to the head and neck area of his opponent, who is down on the ice and in a defenseless position. While the force of the cross-check does not appear overly forceful, the action is reckless and unnecessary, given that Björninen is lying on the ice and unable to protect himself. To Summarize: 1. This is Crosschecking, IIHF Rule 59 2. Tatar crosschecks his opponent to the head and neck area 3. Björninen is on the ice in a defenseless position 4. Contact as such has to be avoided and cannot be tolerated."
 - Der PSO beantragt eine Spielsperre und somit sinngemäss die Durchführung eines Tarifverfahrens. Ein solches ist gestützt auf Art. 16 Ziffer 2 OR LS durchzuführen, wobei der Einzelrichter nur prüft, ob dieses vertretbar erscheint (Ziffer 3 Praxisrichtlinien). Der Einzelrichter teilt die Einschätzung des PSO. Es liegt offensichtlich ein Crosscheck gegen den Nacken vor. Diese erfolgte von hinten, während sein Gegenspieler auf dem Eis lag. Das ist kein Hockey Play und absolut unnötig. Mit dieser Aktion gefährdete der Beschuldigte seinen Gegenspieler. Dem Antrag des PSO wird deshalb stattgegeben. Die Wucht ist aber nicht besonders, weshalb der ER den Antrag auf eine Spielsperre als angemessen erachtet. Der Beschuldigte wird für ein Spiel gesperrt. Die Busse richtet sich nach dem Bussenkatalog Ziff. 8b (höchster NL Tarif). (Regel: 59)
- 5) Entscheid:**
 - Der Beschuldigte wird für 1 Pflichtspiel gesperrt.
 - Es wird eine Busse in der Höhe von CHF 2'260.00 ausgesprochen.
 - Die Beschuldigten haben die Verfahrenskosten zu tragen.
- 6) Kosten:** Verfahrenskosten: CHF 240.00
- 7) Zahlung:** Der Betrag von **CHF 2'500.00** wird Ihnen durch die SIHF separat in Rechnung gestellt.
- 8) Rechtsmittel:** Gegen diesen Entscheid kann innert 5 Tagen seit Erhalt per E-Mail an den Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport, judge@sihf.ch, Einsprache erhoben werden. Für den Fall, dass mit der Einsprache die Aufhebung der Spielsperre bzw. die Wiedererlangung der Spielberechtigung erwirkt werden soll, gilt die Eingangsfrist bis spätestens 12 Uhr des jeweiligen Spieltags.
Die Einsprache hat einen Antrag und eine entsprechende Begründung zu enthalten.
- Datum:** 14. September 2025

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport

Karl Knopf
Einzelrichter Safety

judge@sihf.ch